

Weisung 202206004 vom 07.06.2022 – Anpassung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Laufende Nummer: 202206004

Geschäftszeichen: AM41 – 56427 / 3313

Gültig ab: 07.06.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202204012 vom 25.04.2022 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ab 01.01.2022 bis 30.06.2022

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202104006 vom 09.04.2021 – SodEG – Fachliche Weisung zur Durchführung des Erstattungsverfahrens

Aufgrund der Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bis zum 30.06.2022 und der Prüfungsmittteilung des Bundesrechnungshofes zur Umsetzung des SodEG im Rechtskreis SGB III werden die verbindlich geltenden Regelungen und die zentral bereitgestellten Arbeitshilfen zur Schlussabrechnung nach § 4 SodEG angepasst und verlängert. Im Rechtskreis SGB III erfolgt die Umsetzung seit 01.01.2021 durch den Operativen Service in Leipzig zentral für alle Agenturen für Arbeit.

1. Ausgangssituation

Mit dem „Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“ wurde das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bis zum 30.06.2022 verlängert und die Zuschusszeiträume angepasst.

Die Umsetzung des SodEG erfolgt für alle Agenturen für Arbeit im Operativen Service Leipzig, Team SodEG.

Für die Schlussabrechnung ist zu berücksichtigen, dass ab 20.03.2022 der SodEG-Zuschuss nur für den Zeitraum zu gewähren ist, für den Übergangsfristen gelten bzw. das jeweilige Bundesland Regelungen zu den Schutzmaßnahmen erlassen hat bzw. bundesspezifische Schutzmaßnahmen greifen.

Darüber hinaus wurden die Regelungen zur Schlussabrechnung aufgrund der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 16.11.2021 – VI 4 – 2021 – 0635 zur Umsetzung des SodEG im Rechtskreis SGB III konkretisiert: Für noch nicht begonnene Erstattungsverfahren prüft der Operative Service Leipzig das Vorliegen jedes Rechtsverhältnisses. Die Angaben des sozialen Dienstleisters zu den vorrangigen Mitteln sind im Rahmen einer risikoorientierten Stichprobe zu prüfen.

2. Auftrag und Ziel

Neben der Bearbeitung der eingehenden Anträge auf einen Zuschuss nach dem SodEG ist auch das Erstattungsverfahren nach § 4 SodEG (Schlussabrechnung) durchzuführen.

Mit dieser Weisung wird dem Operativen Service Leipzig, Team SodEG, eine aktualisierte Fachliche Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) zur Verfügung gestellt, welche die Rechtsänderung sowie die Anmerkungen des Bundesrechnungshofes aufgreift.

Ziel der Schlussabrechnung und eines möglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG ist es, eine ungerechtfertigte Bereicherung des sozialen Dienstleisters zu vermeiden.

Mit der Rechtsänderung wird in § 4 Satz 5 SodEG für jedes Kalenderjahr ein neuer Erstattungszeitraum festgelegt. Somit beginnt mit jedem Kalenderjahr ein neuer Zeitraum der Zuschussgewährung. Dies bedeutet, dass für den Zeitraum

- 16.03.2020 bis 31.12.2020,
- 01.01.2021 bis 31.12.2021 und
- 01.01.2022 bis 30.06.2022

jeweils eine eigene Schlussabrechnung durchzuführen ist.

Für den Zeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020 entsteht ein Erstattungs- oder Nachzahlungsanspruch regelmäßig frühestens ab April 2021, für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

regelmäßig frühestens ab April 2022 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022
regelmäßig frühestens ab Oktober 2022.

Für Zuschüsse ab dem 20.03.2022 gilt: Soweit die Länder nach Auslaufen eventuell geltender Übergangsfristen im jeweiligen Bundesland (bis 02.04.2022 möglich) **keine** die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen haben (erweiterte Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 8 IfSG für sog. Hot-Spots) oder **keine** bundesspezifischen Schutzmaßnahmen greifen (z. B. individuelle Schutzmaßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, wie Quarantäne oder Schließung von Einrichtungen im Einzelfall nach den §§ 28a Abs. 7 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG), liegen die Voraussetzungen einer Beeinträchtigung nicht vor und SodEG-Zuschüsse können nicht gewährt werden.

3. Einzelaufträge

Der Operative Service Leipzig, Team SodEG, stellt sicher, dass das Erstattungsverfahren zum SodEG entsprechend der Ausführungen der Fachlichen Weisung umgesetzt wird. Zahlungen und Vereinnahmung von Rückforderungen leistet der Operative Service Leipzig zulasten der Finanzstelle / Agentur für Arbeit, für die der Antrag gestellt wurde. Darüber hinaus erfolgt im Team SGG des Operativen Service Leipzig die Prüfung und abschließende Bearbeitung aller Widersprüche aufgrund von Entscheidungen im Rahmen der Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 4 SodEG im Rechtskreis SGB III. Hierbei entstehende außergerichtliche Kosten (z. B. Rechtsanwaltskosten, Fahrtkosten etc.) sind bei der technischen Kostenstelle des jeweiligen OS anzusetzen.

Die jeweiligen Operativen Services bleiben für die Bearbeitung gerichtlicher Verfahren zuständig.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Die Durchführung des Erstattungsverfahrens für das Jahr 2022 wurde bereits bei den 15 Ermächtigungen berücksichtigt, die für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 dem Operativen Service Leipzig für die Umsetzung des SodEG zur Verfügung gestellt wurden. Die Bedarfe für das Jahr 2023 aufgrund der erneuten Verlängerung des SodEG und die daraus resultierenden Erstattungsverfahren wurden durch den Fachbereich AM41 in das Haushaltsverfahren für das Jahr 2023 eingebracht.

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift